

# ÖVE-K 40 a/1982

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN  
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

---

## Nachtrag a zu den Bestimmungen über Energieleitungen mit einer Isolierung aus Gummi, ÖVE-K 40/1978

DK 621.315.3 :: 621.315.616.9

---

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK

Fachausschuß K

„Kabel und Leitungen“

Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1982 10 01

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Einleitung

- (1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion „Elektrotechnische Bestimmungen“ des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik zum Druck und zur Anwendung freigegeben.
- (2) Die Inkraftsetzung dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ÖVE-K 40a/1982, mit der 2. Durchführungsverordnung (1983) zum Elektrotechnikgesetz wurde vom Bundesministerium für Bauten und Technik mit Wirkung vom 1983 07 01 in Aussicht genommen.  
Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik kann darüber hinaus mit später erscheinenden Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz weiter festgelegt werden. Insbesondere ist diesbezüglich jeweils die zuletzt erschienene Durchführungsverordnung zu beachten.
- (3) Die vorliegenden Bestimmungen stimmen im wesentlichen mit dem Harmonisierungsdokument HD 22 „Leitungen mit einer Isolierung aus Gummi mit Nennspannungen  $U_0/U$  bis 450/750 V“ des Europäischen Komitees für elektrotechnische Normung (CENELEC) überein. Weiters wurden gummiisolierte Aufzugsteuerleitungen nach Harmonisierungsdokument HD 360 in diese Bestimmungen aufgenommen. Darüber hinaus enthalten die Bestimmungen auch nationale Leitungstypen, die im Harmonisierungsdokument HD 22 nicht enthalten sind, in Österreich jedoch Verwendung finden. Davon sind jene Typen, die vom TC 20 des CENELEC autorisiert wurden, als solche gekennzeichnet.
- (4) Die vorliegenden Bestimmungen bestehen aus drei Teilen.  
Teil 1: Allgemeine Bestimmungen.  
Dieser Teil enthält die generellen Anforderungen, die für alle Leitungstypen gemeinsam sind.  
Teil 2: Besondere Bestimmungen.  
Dieser Teil enthält die besonderen Anforderungen, die für die einzelnen Leitungstypen bezüglich Benennung und Aufbau festgelegt sind.

## Teil 3: Prüfbestimmungen.

Dieser Teil enthält die Prüfverfahren, die zum Nachweis der Übereinstimmung mit den Anforderungen in Teil 1 und 2 dienen.

- (5) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:  
ÖVE-K 86, Leiter in Energiekabeln und in isolierten Energieleitungen
- (6) In diesem Heft werden folgende internationale, regionale, nationale bzw. ausländische Veröffentlichungen angeführt:  
IEC-Publikation 245 (1967), Rubber insulated flexible cables and cords with circular conductors and a rated voltage not exceeding 750 V  
CEE-Publikation 2 (1970/73), Specification for rubber insulated cables and flexible cords
- (7) In diesem Heft sind Erläuterungen durch Kleindruck gekennzeichnet.
- (8) Die Hinweise auf andere Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- (9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstigen technischen Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.
- (10) Rechtsbelehrungen, Einleitungen, Fußnoten, Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten und Anhänge gelten nicht als Bestandteil der Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, wohl aber Vorworte und Kleingedrucktes.